



Änderung der Beitragsordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 27. November 2017 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks - Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung vom 23. Juli 2013 nachfolgenden Beschluss zur Änderung der Beitragsordnung der Handwerkskammer Reutlingen in der Fassung vom 02. Dezember 2004 gefasst.

§ 1 Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht, Beginn und Ende

Abs. (4) wird wie folgt geändert:

(4) Die Beitragspflicht endet mit der Löschung in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 HwO; im Falle der Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO mit der Gewerbeabmeldung. Endet die Zugehörigkeit, wird der Beitrag auf Antrag anteilig für jeden angefangenen Monat der Zugehörigkeit festgesetzt. Dies gilt nicht für Gewerbebetriebe, die in einer anderen Rechtsform oder durch Eintritt/Ausscheiden von einem oder mehreren Mitinhabern oder als Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 HwO weitergeführt werden, sowie für Betriebsaufspaltungen. In diesen Fällen ist im Jahr des Wechsels der volle Jahresbeitrag vom Vorgänger zu entrichten. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des vierten Monats nach der Löschung eingeht.

§ 6 ÜBA - Umlage

Abs. (1) wird wie folgt geändert:

(1) Im Falle der Verpflichtung zur Entsendung zur überbetrieblichen Ausbildung wird eine allgemeine ÜBA-Umlage erhoben. Die allgemeine ÜBA-Umlage besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Zusatzbetrag. Bei der Eintragung mit mehr als einem Handwerk wird nur die Umlage für das Handwerk erhoben, für welches der höchste Berufszuschlag im Sinne des § 7 dieser Beitragsordnung festgesetzt ist.

§ 8 Fehlende Bemessungsgrundlagen, Zerlegungsanteile

Abs. (3) alter Fassung entfällt

bisherige Abs. (4) wird zum neuen Abs. (3)

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Die Änderung der Beitragsordnung wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 05. Dezember 2017, AZ 42-4233.64/83 genehmigt. Der Beschluss wurde am 07. Dezember 2017 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Reutlingen, den 22. Dezember 2017

gez.
Harald Herrmann
Präsident

Dienstsiegel

gez.
Dr. Joachim Eisert
Hauptgeschäftsführer